



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

16. Januar 2019

Nummer 02

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2019	7
Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2019	7
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben zum Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 611-27SDL702 -Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren „Lüderitz-Forst BAB 14“ vom 15.12.2018	8
Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal	8
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Haupt- und Personalaussschusssitzung am 23.01.2019	8
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Haupt- und Personalaussschusssitzung am 28.01.2019	9
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26. Mai 2019	9
Öffentliche Wahlbekanntmachung zu den Ortschaftsratswahlen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26. Mai 2019	10
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 23.01.2019	11
Bekanntmachung zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 21.01.2019	11
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Kommunalwahl 2019, Bekanntgabe des Stadtwahlleiters und seiner Stellvertreterin, Bildung des Stadtwahlausschusses	11
Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2019 – Wahl zum Stadtrat und den Ortschaftsräten, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	12
4. Kreiskirchenamt Stendal	
Änderung der Friedhofssatzung vom 05.12.2012 für die Friedhöfe Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt und Gohre	12
2. Änderung der Friedhofsbührensatzung für die Friedhöfe des Kirchspiels Buchholz	13
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Beschluss zur Eröffnung eines Flurneuordnungsverfahrens Sydow	13
Bekanntmachung zur Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Tangermünde	14
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
Öffentliche Bekanntmachung der Änderungsanordnung Nr. 1 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf, BK 6044	14
7. Wasserverband Gardelegen	
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Gardelegen WJ 2019	16

Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

- Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.
- Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für das Gebiet der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro.

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

- Die Hundesteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2019 zu entrichten.
- Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA – Lastschriftmandat zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:
Kreissparkasse Stendal
BIC NOLADE21 SDL
IBAN DE33 8105 0555 3010 0003 74

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Sitz Stendal, erhoben werden.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.
- Die bereits ausgegebenen Hundemarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundemarken ihre Gültigkeit.
- Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

- Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Hansestadt Stendal, den 11.12.2018

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Finanzwesen

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides. Die Grundsteuer - und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die Hansestadt Stendal und deren Ortsteile

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.
	der Steuermessbeträge.	

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragten eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Hansestadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, Zimmer 107-108, erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 12.02.2019 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.06.2019 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2019 geändert werden. Bis zur Erteilung eines geänderten Abgabebescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines geänderten Abgabebescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr sind zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2019 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal

BIC NOLADE21 SDL

IBAN DE33 8105 0555 3010 0003 74

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 02.01.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die nachstehende Aufforderung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinungsverfahren „Lüderitz-Forst BAB 14“ vom 15.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und wird zusätzlich zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 24.01.2019 bis einschließlich 25.02.2018

während der nachstehenden Dienstzeiten, im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 13:00 Uhr

Hansestadt Stendal, den 07.01.2019



Axel Kleefeldt
stellv. Oberbürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Wanzleben, 15.12.2018

Ritterstr. 17 - 19

39164 Wanzleben

Az. 15.1-611B1.14 -27SDL702

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14

Landkreis: Stendal und Börde

Verfahrens-Nr.: 611-27SDL702

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2

Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1

Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 161/37, 165/49, 181/35, 183/32,

Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3

Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121,

Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



Fey

Hansestadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung des Stadtwahl Ausschusses der Hansestadt Stendal

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Vorschlägen für Beisitzer und deren Stellvertreter für den Wahlausschuss der Hansestadt Stendal

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 folgendes bekannt:

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166, 175), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KWO LSA wird ein Stadtwahl Ausschuss für die Dauer der kommenden Wahlperiode gebildet.

Der Stadtwahl Ausschuss in der Hansestadt Stendal besteht neben dem Wahlleiter aus sechs Beisitzern und den jeweiligen Stellvertretern.

Die Beisitzer und Stellvertreter müssen grundsätzlich Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 KWO LSA wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA hingewiesen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Beisitzern und Stellvertretern des Wahlausschusses berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahllehrenamtes oder das Ausscheiden aus diesem, ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen mir bis zum

15. Februar 2019

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für den Stadtwahl Ausschuss sowie ihrer Stellvertreter unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

Hansestadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen.

Hansestadt Stendal, 16.01.2019



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Haupt- und Personalausschuss

Hansestadt Stendal, 09.01.2019

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch, den 23.01.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit VI/968
- 8 Personalangelegenheit VI/969
- 9 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Haupt- und Personalausschuss Hansestadt Stendal, 09.01.2019

Bekanntmachung

Zu der am Montag, den **28.01.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzungen vom 10.12.2018, 14.01.2019 und 23.01.2019
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.11.2018
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der außerordentlichen Sitzung vom 28.11.2018
- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der außerordentlichen Sitzung vom 10.12.2018
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der außerordentlichen Sitzung vom 14.01.2019
- 10 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung zum Bau von stadteigenen doppel- oder mehrgeschossigen Parkdecks A VI/061/1
- 11 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung einer Erweiterung des Tiergartengeländes A VI/063
- 12 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung der Mitverantwortung der Winckelmann-Gesellschaft an den gestiegenen Baukosten A VI/065
- 13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 VI/966
- 14 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 VI/953
- 15 Ergänzungssatzung Nr. 8/19 „Buchholz“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch VI/964
- 16 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung des Technologieparks Altmark VI/954
- 17 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Altstadt, Programmjahr 2019 VI/929
- 18 Beschluss über die Widmungsverfügung Lerchenweg VI/956
- 19 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 20 Informationen des Oberbürgermeisters
- 21 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 19.11.2018
- 22 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der außerordentlichen Sitzung vom 28.11.2018
- 23 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der außerordentlichen Sitzung vom 10.12.2018
- 24 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der außerordentlichen Sitzung vom 14.01.2019
- 25 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2019 VI/930
- 26 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Abriss, Stadtsee, Programmjahr 2019 VI/931
- 27 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stadtsee, Programmjahr 2019 VI/932
- 28 Sanierungswirtschaftsplan 2018, Stadtumbau-Ost/Aufwertung „Stendal - Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“ VI/950
- 29 Sanierungswirtschaftsplan 2018, Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“ VI/951
- 30 Grundstücksverkauf in Stendal, Wüste Worth (Teilfläche) VI/957
- 31 Ersatzneubau Brücke über den Neuen Graben im Zuge des Arnimer Dammes, OL Stendal VI/960
- 32 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Gemeinderates in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26.Mai 2019

Gemäß den §§ 6, 15 und 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166;175) in Verbindung mit dem § 29 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994(GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Gemeinderates, nachfolgend genannt Stadtratswahl, in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte findet

am Sonntag, 26.Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr statt

2. Einreichung von Wahlvorschlägen:

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis zum

Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Gemeindegewahlleiterin

Bismarckstr. 5

39517 Tangerhütte

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 5 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Gemäß § 37 Abs. 1 i. V. mit § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2017.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von 10.835 Einwohnern.

Die Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder beträgt demnach 28.

4. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber errechnet.

Unter Berücksichtigung der Anzahl von 28 Mitgliedern beträgt die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag 33.

5. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bildet einen Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag muss lt. § 21 Abs. 6 KWG LSA folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

6. Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Stadtratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates waren 9. 747 Personen wahlberechtigt.

Daraus ergibt sich, dass 97 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches zu erbringen sind.

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingehen, ungültig.

Folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern tritt an Stelle der Unterstützungsunterschrift die eigene Un-

terschrift.

- Christlich Demokratische Union
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
 - Die LINKE
 - Bündnis 90/ die Grünen
- Wählergruppen:
- Wählergemeinschaft Lüderitz
 - Wählergemeinschaft Altmark-Elbe
 - Unabhängige Wählergruppe Südliche Altmark

- CDU
- SPD
- Die LINKE
- Bündnis 90/ die Grünen

Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern zu erbringen. Diese sind im Gemeindegewahlbüro, Bismarckstr. 5, Zimmer 5 anzufordern.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag auf Anlage Nr. 5 außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützter
3. Anlage 8 a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 10a Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
6. Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft
7. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
8. Eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

9. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21,23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, 16. Januar 2018



C. Wittke
Wahlleiterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung zu den Ortschaftsratswahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26.Mai 2019

Gemäß den §§ 6,15 und 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl LSA S. 166;175) in Verbindung mit dem § 29 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA. S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA. S.314) mache ich Folgendes bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte findet
am Sonntag, 26.Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr statt

2. Einreichung von Wahlvorschlägen:

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis zum

Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindegewahlleiterin
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 5 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortschaften:

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 sowie in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in der Ortschaft:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Mitglieder
Bellingen	4
Birkholz	4

Bittkau	7
Cobbel	4
Demker	4
Grieben	7
Hüselitz	4
Jerchel	4
Kehnert	4
Lüderitz	7
Ringfurth	4
Schelldorf	4
Schernebeck	4
Schönwalde	4
Tangerhütte	9
Uchtdorf	4
Uetz	4
Weißewarte	4
Windberge	4

4. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber errechnet. Diese beträgt wie folgt:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
Bellingen	9
Birkholz	9
Bittkau	12
Cobbel	9
Demker	9
Grieben	12
Hüselitz	9
Jerchel	9
Kehnert	9
Lüderitz	12
Ringfurth	9
Schelldorf	9
Schernebeck	9
Schönwalde	9
Tangerhütte	14
Uchtdorf	9
Uetz	9
Weißewarte	9
Windberge	9

5. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein. Das Wahlgebiet der Ortschaft bildet jeweils einen Wahlbereich. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

6. Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Anzahl der zu erbringenden Unterschriften setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Neuwahl	Mindestanzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften	
Bellingen	216	2
Birkholz	337	3
Bittkau	541	5

Cobbel	200	2
Demker	281	2
Grieben	619	6
Hüselitz	213	2
Jerchel	120	1
Kehnert	322	3
Lüderitz	883	8
Ringfurth	247	2
Schellldorf	95	0
Schernebeck	202	2
Schönwalde	88	0
Tangerhütte	4417	44
Uchtdorf	229	2
Uetz	149	1
Weißewarte	348	3
Windberge	240	2

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingehen, ungültig.

Folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern tritt an Stelle der Unterstützungsunterschrift die eigene Unterschrift.

Für alle Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Die LINKE Die LINKE
- Bündnis 90/ die Grünen Bündnis 90/ die Grünen

Für die einzelnen Ortschaften:

- für Bellingen: Freie Wählergemeinschaft Bellingen
 - für Birkholz: Wählergemeinschaft Birkholz
 - für Cobbel: Wahlbündnis für Cobbel
 - für Bittkau: Wählergemeinschaft Bittkau
 - für Demker: Wählergemeinschaft Demker
 - für Grieben: Wählergemeinschaft Grieben
 - für Hüselitz: Wählergemeinschaft Hüselitz/ Klein Schwarzlosen
 - für Kehnert: Wählergemeinschaft Kehnert
 - für Jerchel: Freie Wählergemeinschaft Jerchel;
Einzelbewerber Thomas Tzschoppe
 - für Jerchel: Einzelbewerber Dietrich Schultz
 - für Lüderitz: Wählergemeinschaft Lüderitz
 - für Ringfurth: Freie Wählergemeinschaft Ringfurth
 - für Schönwalde: Aktive Bürger ; Wählergemeinschaft Schönwalde
 - für Schellldorf: Wählergemeinschaft Schellldorf
 - für Tangerhütte : Einzelbewerber Heiko-Steinig-Pinnecke
 - für Uchtdorf: Wählergemeinschaft Uchtdorf; Einzelbewerber Sebastian Knull
 - für Uetz: Unabhängige Wählergruppe Uetz
 - für Weißewarte: Freie Wählergemeinschaft Weißewarte
 - für Windberge: Freie Wählergemeinschaft Windberge
- Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern zu erbringen. Diese sind im Gemeindevwahlbüro, Bismarckstr. 5, Zimmer 5 anzufordern.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag auf Anlage Nr. 5 außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützer
3. Anlage 8 a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 10a Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
6. Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft
7. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
8. Eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

8. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher

Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21,23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, 16.01.2019



C. Wittke
Wahlleiterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

08.01.2019

Bekanntmachung

Tagesordnung zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am Mittwoch, 23.01.2019, 19:00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentliche Sitzung

DS-Nr.:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2018
4. Entwurf und Auslegung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte BV 887/2019
5. Entwurf und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“ BV 888/2019
6. Information des Ausschussvorsitzenden
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

8. Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 28.11.2018
9. Information des Ausschussvorsitzenden
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen der Sitzung



Jagolski
Vorsitzender des Ausschusses

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

08.01.2019

Bekanntmachung

Tagesordnung zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am Montag, 21.01.2019, 19:00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.10.2018
4. Bericht über die Jugendarbeit 2018
5. Bericht über die Veranstaltungen Kulturhaus 2018
6. Bericht über die Freibadsaison 2018
7. Sachstand betriebswirtschaftliche Konzeption Kulturhaus
8. Information des Ausschussvorsitzenden
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 22.10.2018
11. Information des Ausschussvorsitzenden
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließen der Sitzung



Liebisch
Vorsitzender des Ausschusses

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Wahl, Bildung des Stadtwahl Ausschusses für die Kommunalwahlen 2019 – Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Stadtwahl Ausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau findet am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Gemäß § 10 KWG LSA in Verbindung mit § 4 KWO LSA wird für die Kommunalwahl in der Hansestadt Havelberg ein Stadtwahl Ausschuss gebildet. Der Stadtwahl Ausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Stadtwahl Ausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019.

Stadtwahlleiter für die Kommunalwahl ist:

Herr Bernd Poloski, Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Seine Stellvertreterin ist:

Frau Evelin Bullwan, Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Bei der Auswahl der Beisitzer des Stadtwahl Ausschusses sollen Vorschläge der im Wahlge-

biet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer des Stadtwahl Ausschusses müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Das Wahlgebiet der Hansestadt Havelberg bildet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA für die Wahl zum Stadtrat einen Wahlbereich. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten bildet das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Die Stadt ist in neun Wahlbezirke aufgeteilt, für die gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA je ein Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 6 Beisitzern im Stadtgebiet und bis zu 4 Beisitzern in den Ortschaften, die der Stadtwahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die zu berufenden Beisitzer üben ein Wahl Ehrenamt aus, auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 15.02.2019 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Stadtwahl Ausschusses und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Hansestadt Havelberg, Stadtwahlleiter, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg oder per Mail an: stadt@havelberg.de.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Havelberg berufen.

Hansestadt Havelberg, 16.01.2019

Poloski
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 9 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und § 30 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bis zum

18. März 2019, 18:00 Uhr

bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Havelberg
Stadtwahlleiter
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 158 KVG LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2017.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg festgelegt.

- 2.1 Für die Hansestadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 6.567. Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Hansestadt Havelberg 20.
- 2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Garz 5.
- 2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.
- 2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Kuhlhausen 5.
- 2.5 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.
- 2.6 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 6.
- 2.7 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Warnau 6.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- 25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Havelberg
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Garz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kuhlhausen
- 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Warnau

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im

Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 5.792.

Es sind also mindestens **57** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Garz 122.

Es sind also mindestens **12** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Jederitz 122.

Es sind also mindestens **12** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Kuhlhausen 157.

Es sind also mindestens **15** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Nitzow 404.

Es sind also mindestens **40** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz 224.

Es sind also mindestens **22** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Warnau 193.

Es sind also mindestens **19** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder der Vertrauensperson:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift oder die der Vertrauensperson.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Havelberg, 16.01.2019

Poloski
Stadtwahlleiter



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofssatzung vom 05.12.2012 für die Friedhöfe Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt und Gohre,

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Buchholz (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 27.09.2018

**Ergänzung und Änderung zu § 13
Arten der Grabstätten**

Ergänzung zu (2):

c) Urnengemeinschaftsgrabanlage in Dahlen.

Neufassung zu (5):

Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Dahlen, sind nicht zulässig.

Ergänzung zu § 16, Aschenbeisetzungen

Ergänzung zu (1):

c) Urnengemeinschaftsgrabanlage in Dahlen.

Ergänzung zu § 24, Herrichtung und Unterhaltung

(10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Dahlen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(11) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage in Dahlen wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt. Es finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten von 30 cm x 40 cm mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung. Die Grabsteinplatten und ihre Beschriftung werden durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im zuständigen Evang. Pfarramt.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofssatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:



[Signature]
(Mitglied)

gez. Güldenpfennig
(Mitglied)

[Signature]
(Vorsitzender)

gez. Eichenberg
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Stendal
Stendal, den 19.12.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiterin



gez. i.V. Sellin
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand des Kirchspiels Buchholz am 27.09.2018 beschlossene Änderung der Friedhofssatzung wurde dem Kreiskirchenamt am 19.12.2018 als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.12.2018 vorstehend genannter Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Stendal
Stendal, den 19.12.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiterin



gez. i.V. Sellin
Amtsleiterin

Kreiskirchenamt Stendal

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.08.1997 für die Friedhöfe des Ev. Kirchspiels Buchholz (Buchholz, Gohre, Dahlen, Dahrenstedt)

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 27.09. 2018.

Änderungen zum § 6, Gebührentarif

Ergänzung zu I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage Dahlen 480,00 €

Änderung zu V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und angefangenem Jahr:

Friedhof Buchholz:	20,00 €
Friedhof Dahlen:	22,00 €
Friedhof Dahrenstedt:	7,00 €
Friedhof Gohre:	17,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

Änderung zu VI. Sonstige Gebühren

5. entfällt (Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im zuständigen Evang. Pfarramt.
4. Zusätzlich kann die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:



[Signature]
(Mitglied)

gez. Güldenpfennig
(Mitglied)

[Signature]
(Vorsitzender)

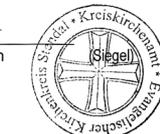
gez. Eichenberg
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Stendal
Stendal, den 19.12.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiterin



gez. i.V. Sellin
Amtsleiterin

Ausfertigung:

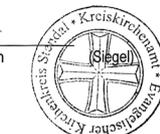
Die vom Gemeindevorstand des Kirchspiels Buchholz am 27.09.2018 beschlossene 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde dem Kreiskirchenamt am 19.12.2018 als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.12.2018 vorstehend genannter 2. Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Stendal
Stendal, den 19.12.2018

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiterin



gez. i.V. Sellin
Amtsleiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 17.12.2018

Freiwilliger Landtausch: **Sydow**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0283/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Sydow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sydow	9	268
Zollchow	7	36; 37
	8	17/6
	9	266

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 3,14 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch

beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag



Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds>

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)
Akazienweg 25, 39576 Stendal
Telefon: +49 3931 633-0
Telefax: +49 393 633 -100
E-Mail: Poststelle-ALFF-Altmark(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle ALFF Altmark
Goethestraße 3 + 5, 29410 Salzwedel
Telefon: +49 3901 846-0
Telefax: +49 3901 846-100
E-Mail: PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 19.12.2018

Flurbereinigungsverfahren: **Tangermünde – B 188**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 7/0408/01**

Das Flurbereinigungsverfahren Tangermünde – B 188 wird mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens aufgelöst. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
– Flurbereinigungsbehörde –

15 - 611 B 1 – BK 6044

Wanzleben, 10.12.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf“

Bördekreis, Verf.-Nr. BK 6044

– Öffentliche Bekanntmachung – Änderungsanordnung Nr. 1

I. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeindorf wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke unter a) aufgeführten Flurstücke werden vom o. g. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die in diesem Verzeichnis unter b) aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Gründe

Mit Beschluss vom 12.07.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf, Bördekreis, BK 6044 angeordnet. Gegen den Anordnungsbeschluss wurden mehrerer Widersprüche eingelegt. Ein Teil der Widersprüche richtete sich vornehmlich gegen die Einbeziehung der Gemarkungsteile Angern und Wenddorf in das Verfahren. Den Widersprüchen wurde nach Prüfung stattgegeben. Im Ergebnis der Abhilfeverhandlungen wurde festgelegt, die in der Anlage 1 unter a) aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Angern, Flur 12 und 18 sowie Gemarkung Wenddorf, Flur 1, 2, 3, 4 und 5 vom Verfahren auszuschließen und das Verfahrensgebiet entsprechend zu ändern.

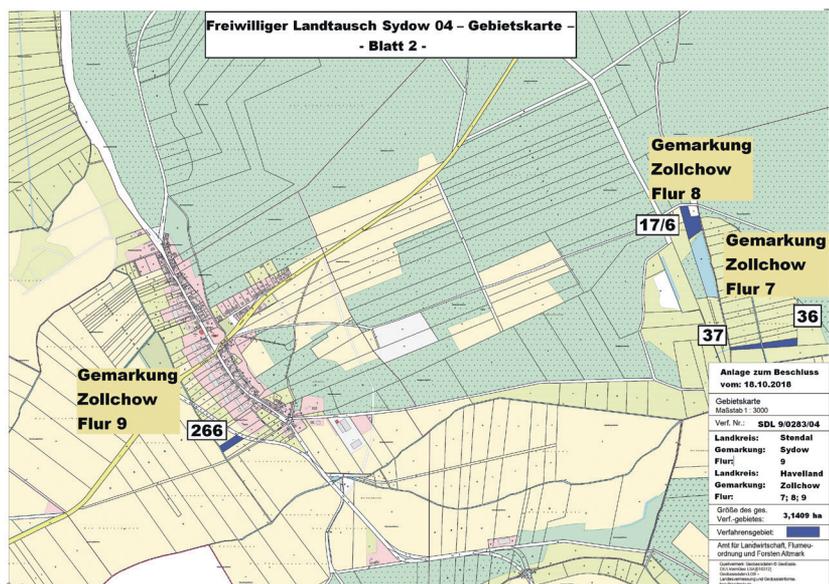
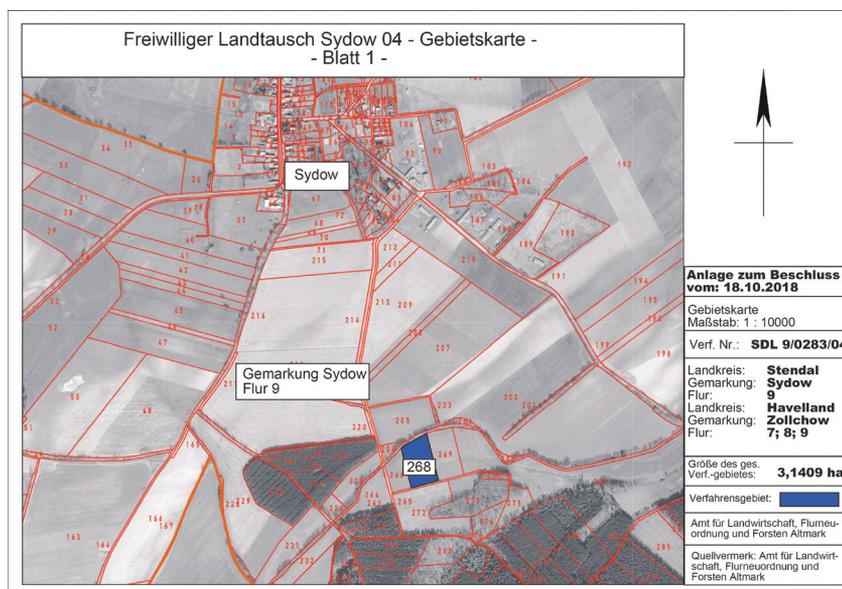
Die Flurstücke 3, 4/1, 5/1, 5/4, 5/6, 5/8, 229/6, 232/5 und 507/4 in der Gemarkung Burgstall, Flur 3 befinden sich in unmittelbarer Ortsrandlage von Burgstall. Aufgrund der nutzungsbedingten Lage sowie der eigentumsrechtlichen Beteiligungssituation am Verfahren besteht für diese Flächen kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, auch diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Das auszuschließende Flurstück 103 in der Gemarkung Burgstall, Flur 2 liegt ebenfalls direkt an der Grenze des Verfahrensgebietes, in unmittelbarer Ortsrandlage von Burgstall. Zugleich bildet es eine eigentumsrechtliche Einheit mit dem direkt angrenzenden Flurstück, welches nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Unter Berücksichtigung der Wahrung des Anspruchs auf wertgleiche Abfindung besteht infolge der bedingten Lage des auszuschließenden Flurstücks kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung.

Zur sinnvollen Arrondierung des Verfahrensgebietes werden zudem die Flurstücke 79/2, 422/78, 472 und 478 in der Gemarkung Sandbeindorf, Flur 2 aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Für diese Flächen besteht sowohl aus eigentumsrechtlicher, als auch aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung.

Das Flurstück 517 in der Gemarkung Burgstall, Flur 2 ist auszuschließen, da dieses Flurstück bereits am laufenden Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14 beteiligt ist.

Die Hinzuziehung der in der Anlage 1 unter b) aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung



Sandbeiendorf, Flur 2 und 5 sowie Gemarkung Cröchern, Flur 7 dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes, insbesondere aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen. Außerdem können durch die Einbeziehung der Flurstücke in der Gemarkung Cröchern, Flur 7 die vorhandenen Besitzstrukturen optimiert und eine zweckmäßigere Gestaltung der neuen Grundstücke erreicht werden.

Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 2022,1254 ha auf **1.712,1218 ha**, mithin um 310,0036 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG)

V. Bekanntmachung und Auslage

Die vorstehende Änderungsanordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungsanordnung mit Begründung, Verzeichnis zur Veränderung der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz
- Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- Hansesstadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Die Unterlagen werden ebenfalls auf nachstehender Internetseite der Flurneuordnungsbehörde einzusehen sein: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/>

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Anlagen:

- Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte

Anlage 1 zur Änderungsanordnung Nr. 1 vom 10.12.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf

Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: BK 6044
Az.: 15.10 – 611 B 1 – BK 6044

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Flurbereinigungsbeschluss vom 12.07.2017

a) Ausschluss

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Angern, Flur 12

22, 25

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 1,1640 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Angern, Flur 18

46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 46/14, 46/15, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 46/24, 46/25, 46/26, 46/27, 46/28, 46/29, 46/30, 46/31, 46/32, 46/33, 46/34, 46/35, 46/36, 57

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 38,4580 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Burgstall, Flur 2

103, 517

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 0,1108 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Burgstall, Flur 3

3, 4/1, 5/1, 5/4, 5/6, 5/8, 229/5, 232/5, 507/4

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 5,2255 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Sandbeiendorf, Flur 2

79/2, 422/78, 472, 478

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 4,3606 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Wenddorf, Flur 1

161, 164/1, 172, 173, 177, 178, 183, 189/166, 196/184, 198/167, 199/167, 210/151

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 8,7166 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Wenddorf, Flur 2

11, 21/2, 22, 24/1, 27, 28, 29, 31/1, 34/1, 37/1, 40/1, 44/1, 44/2, 45, 46, 47/1, 50, 51, 53/1, 55/1, 58/1, 59, 62/2, 62/3, 62/4, 63, 64, 66, 67, 68/1, 71/1, 131, 138/1, 140/1, 141, 143/1, 147/1, 148/1, 151/1, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 168/2, 176/1, 177/1, 307/43, 313/44, 376/73, 408/110, 429/166, 430/169, 432/170, 433/171, 434/172, 435/173, 436/174, 437/175, 442/167, 456/42, 458/54, 460/65, 467/134, 475/145, 494/166, 495/167

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 93,6677 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 80

Gemarkung Wenddorf, Flur 3

32/1, 35/1, 37/1, 40, 41, 206/2, 206/3, 206/4, 208, 209, 214/1, 215/1, 217, 221, 222/1, 225/1, 229/1, 232/1, 235/1, 236/1, 236/2, 238/1, 240/1, 243/1, 244/1, 244/2, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253/1, 256/1, 257, 258, 259, 260/1, 261/1, 266/1, 268/1, 269, 270/1, 272/1, 274, 275, 276, 277, 278/1, 281/1, 282, 283, 284, 285, 286/1, 287, 288, 289, 290, 291, 293, 294, 295, 297/292, 298/292, 303/234, 304/234, 305/235, 306/235, 314/233, 324/34, 325/35, 334/1, 346/210, 348/211, 359/218, 360/219

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 142,5391 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 79

Gemarkung Wenddorf, Flur 4

1, 2, 11, 12, 13, 36/1, 37/1, 55, 56, 57, 62

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 10,7230 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Wenddorf, Flur 5

37, 72, 73, 74, 75, 77/1, 78/1, 82/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96/1, 97/1, 99/1, 101, 102, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 126/85, 127/85, 128/85, 129/86, 130/86, 131/122, 132/122

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 10,6227 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 36

b) Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Cröchern, Flur 7

14, 30/4, 124/30, 222/27, 253/30, 269/6, 270/6, 295, 308, 309

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 3,8788 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Sandbeiendorf, Flur 2

380/84

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,2856 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Sandbeiendorf, Flur 5

90, 106/89

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1,4200 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 2

Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:

alt: Gemarkung Burgstall, Flur 5, Flurstücke 15/2, 15/3, 17/2 und 20/1

neu: Gemarkung Burgstall, Flur 1, Flurstück 523

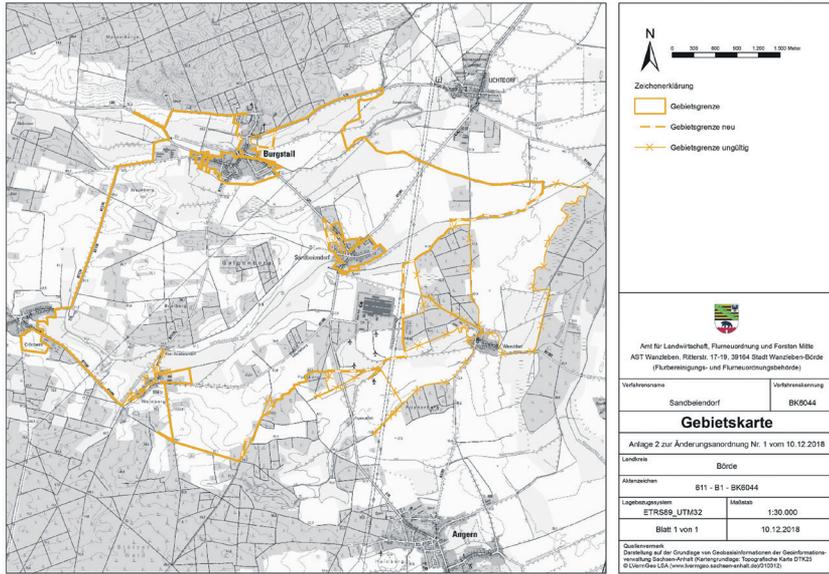
alt: Gemarkung Cröchern, Flur 7, Flurstück 186/70

neu: Gemarkung Cröchern, Flur 7, Flurstücke 313, 314

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von insgesamt 1712,1218 ha.

Im Auftrag

gez. Torsten Meigel



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2019

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 06.12.2018 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	8.241.200,00 €
die Aufwendungen	7.310.100,00 €
der Jahresgewinn	931.100,00 €
 - 1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	4.050.100,00 €
die Ausgaben	4.050.100,00 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 0,00 €
 - 2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €
 - 2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2019 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2019 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 28.01.2019 bis 08.02.2019 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31